



Felix Grollmann, Vom bayerischen Stammesrecht zur karolingischen Rechtsreform. Zur Integration Bayerns in das Frankenreich (Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung. Münchener Universitätschriften. Juristische Fakultät 98). Berlin, Erich Schmidt 2018. XII, 469 S.

Besprochen von Hans-Werner Goetz:

Hamburg, hans-werner.goetz@uni-hamburg.de

Die sogenannten Volksrechte sind seit einiger Zeit zu einem Problem der Frühmittelalterforschung geworden, seit fast alle älteren Lehren in Zweifel gezogen wurden. Das bayerische Recht hat in dieser Hinsicht noch vergleichsweise wenig Aufmerksamkeit gefunden. GROLLMANN widmet sich diesem Raum, mit vergleichenden Seitenblicken auf Sachsen und das Reichsrecht, mit dem Ziel, die Bedeutung der Rechtsnormen für die Integration in das Fränkische Reich zu untersuchen. Daher spielen die Herrschaftsverhältnisse eine große Rolle. Einleitend werden die einschlägigen Forschungs- und Begriffsprobleme besprochen; GROLLMANN wählt den Begriff ‚Normengebung‘ (Andreas THIER), um moderne Missverständnisse zu vermeiden und die verschiedenen Bereiche der Rechtsetzung offener zu halten. Im Mittelpunkt der Untersuchung stehen die drei wichtigsten bayerischen Rechtsquellen: die ‚Lex Baiuvariorum‘, das ‚Capitulare Baiwaricum‘ und die ‚Capitula ad legem Baiwariorum addita‘, die jeweils ausführlich und umsichtig nach ihrer Zeitstellung, ihren inhaltlichen Aussagen und ihren Forschungsproblemen diskutiert, in die politisch-rechtliche Situation eingeordnet und mit anderen Quellen verglichen werden.

In einem langen ersten Teil geht GROLLMANN unter ausführlicher Besprechung der wenig einheitlichen Forschungsthese zunächst den Herrschaftsverhältnissen bis zur Absetzung Tassilos III. (788) nach. Die Anfänge unter Garibald und Tassilo I. deuten teils auf fränkischen Einfluss, teils auf Autonomie, während die These einer zweigeteilten Herrschaft in Bayern keine Quellenstütze findet und daher abgelehnt wird. Der Besprechung der Herzogsherrschaft von Theodo bis Tassilo III. folgen gesondert, aber mit ähnlicher Untergliederung, die Aussagen der ‚Lex Baiuvariorum‘, die den Herzog vom König ordiniert sein lässt, aber als

erblich versteht. Eine Bindung an Althergebrachtes wird ebenso deutlich wie ein fränkischer Einfluss.

Der zweite Teil über die Herrschaftsverhältnisse unter Karl dem Großen ist, erneut mit genauer Diskussion der einzelnen Kapitel, vor allem dem ‚Capitulare Baiwaricum‘ gewidmet, das allein aufgrund der Überlieferung gemeinhin zwischen 803 und 810 datiert wird, von GROLLMANN aber mit plausiblen Gründen bereits kurz nach 788 angesetzt wird. Grundlegende Änderungen oder durchgreifende Reformen, vor allem bei den Funktionsträgern, sind bis auf das Institut der *missi dominici* nicht erkennbar. Das Kapitular gibt eher Rahmenrichtlinien als konkrete Einzelanwendungen und dürfte der raschen Integration gedient haben.

Der dritte Teil bespricht die undatierten ‚Capitula ad legem Baiwariorum addita‘. Für den Charakter einer Ergänzung zum bayerischen Recht, vielleicht im Zusammenhang mit der Reichsreform (802/803), die aber nur den allgemeinen Rahmen vorgibt und die konkreten Ausführungen den Rechtsergänzungen der Kapitularien überlässt, spricht die Zusammenbindung in den ältesten Handschriften. Insgesamt zeugen die ‚Capitula‘ von einer Fortbildung des Stammesrechts ebenso wie von reichsweiten Vorgaben und fränkischen Interessen und sind ein Teil der Reformpolitik Karls des Großen.

Die Arbeit bietet wenig Angriffspunkte, aber viele Vorteile: die rechtsgeschichtliche Betrachtungsweise (die gerade bei Jüngeren im Hinblick auf das frühe Mittelalter immer seltener vorzufinden ist), die quellennahe Untersuchung, die minutiöse Besprechung und Diskussion der rechtlichen Regelungen und Forschungsthesen, den Vergleich der bayerischen mit den anderen Normtexten. Dank der umsichtigen Diskussionen und Abwägungen aller Nachrichten und Theorien ist es GROLLMANN gelungen, die Belege vorsichtig, aber systematisch und thematisch gegliedert auszuwerten und unser Wissen darüber sicherer und die verbleibenden Unsicherheiten begründeter zu machen, wenn auch manchmal vielleicht auf Kosten klarer Entscheidungen. (Das Herzogtum ist GROLLMANN weder Stammes- noch Amtsherzogtum, sondern neutral eine intermediale Herrschaftsgewalt, was inhaltlich allerdings wenig besagt.) Die analytische Untersuchung arbeitet mustergültig die Verwobenheit der Rechtsquellen zwischen bayerischen Eigenheiten und fränkischen Einflüssen und damit – als Ziel der Arbeit – ihren Beitrag zum Integrationsprozess Bayerns in das Fränkische Großreich heraus. Die im einleitenden Teil beschriebenen ‚bayerischen Herrschaftsverhältnisse‘ bis zum Sturz Tassilos geraten dagegen nach 788 aus dem ‚systematischen Blick‘ und sind auf der Grundlage der Rechtsquellen nicht näher zu klären.